

Stadt Cuxhaven
Der Oberbürgermeister

**Merkblatt über sicherheitstechnische
Aspekte bei Veranstaltungen**

(- Veranstaltungshinweise -)

„Gute Vorbereitung – sicherer Ablauf“

Es gibt viele Anlässe, zusammenzukommen: Sportveranstaltungen, Festivals, Schützenfeste, Brauchtumsumzüge oder aber die besondere Feier in der Eckkneipe.

Wer eine solche Veranstaltung ausrichtet, trägt jede Menge Verantwortung und muss eine Vielzahl von Aspekten berücksichtigen – nicht zuletzt die sicherheitstechnischen Bestimmungen.

Weil diese nicht immer geläufig sind, hat die Stadt Cuxhaven für Veranstalter als Orientierung diesen kleinen Leitfaden Veranstaltungshinweise zusammengestellt.

Mit dem beiliegenden Vordruck möchte ich dem Veranstalter eine Handreichung zur Verfügung stellen, anhand derer er die wichtigsten Gesichtspunkte einer Sicherheitsbetrachtung für seine Veranstaltung erarbeiten kann.

Gegenstand der im Folgenden vorgestellten Struktur sind bauliche, technische und organisatorische Maßnahmen, die für die sichere Durchführung von Veranstaltungen von Bedeutung sein können. Diese Faktoren werden in der Sicherheitsbetrachtung des Veranstalters beschrieben, sofern sie für Veranstaltungen generell relevant sind. Abhängig von der Art und dem Gefährdungspotenzial der Veranstaltung müssen die dort aufgezählten Faktoren im Einzelfall ergänzt, geändert, erweitert oder gestrichen werden.

Der Veranstalter hat die Sicherheitsbetrachtung an Veränderungen anzupassen, die nach Abschluss der Abstimmung mit den beteiligten Stellen bekannt werden, sofern diese Änderungen sicherheitsrelevant sind. Die Änderungen müssen allen beteiligten Stellen rechtzeitig vor der Veranstaltung zur Verfügung gestellt werden.

01. In welche Kategorie fällt meine Veranstaltung?

Es macht Sinn, zu überlegen, in welche Kategorie ihre Veranstaltung fallen könnte. So gibt es die verschiedensten Arten von Veranstaltungen. Angefangen bei einer politischen Info-Veranstaltung, über eine Sportveranstaltung bis hin zu Festivitäten – wie Konzerte, Stadtfeste, oder Umzüge.

Was die sicherheitstechnischen Aspekte angeht, muss nicht immer nur die Größe der Veranstaltung oder die Anzahl der Besucher ausschlaggebend sein. Das „Krawallpotenzial“ von Teilnehmern, Kapazitäten von Flucht- und Rettungswegen, der Brandschutz oder aber Gefahrenstoffe – wie zum Beispiel Flüssiggas für Grillstände - können aus einer „normalen“ Veranstaltung schon eine mit „besonderen Gefahren“ machen.

a) Veranstaltung

Nachbarschaftsfeste, Straßenfeste, Hochzeiten, Schützenumzüge, Maifeiern - oder sonstige Veranstaltungen - mit „normalem“ Gefährdungspotenzial fallen unter den Begriff „Veranstaltungen“. Ist angedacht, besondere Bühneneffekte, offenes Feuer oder andere potenzielle Gefahren zu verwenden, können besondere Auflagen und Sicherheitsaspekte zu erfüllen sein. Auch enge Ausgänge, die Nutzung von Gasflaschen oder brennbare Dekor-Materialien, Alkoholausschank, das erwartete „Krawallpotenzial“ der Besucher können zu eventuellen Sicherheitsauflagen führen.

Bitte bedenken Sie, wenn Sie auf der Straße oder anderen öffentlichen Flächen feiern möchten oder aber Zelte bzw. Pavillons aufstellen möchten – so genannte „fliegende Bauten“ – können Abnahmen oder Nutzungsgenehmigungen erforderlich sein. Das gilt auch für Feuerwerke oder Brauchtumsfeuer wie zu Ostern.

b) Großveranstaltung

Kriterien einer Großveranstaltung können zum einen die zu erwartenden Besucherzahlen (geschätzt über 1.000 Besucher) sein, aber auch das so genannte mögliche „Gefährdungspotenzial“ ist zu berücksichtigen.

Darum fallen eine Menge an spezialgesetzlichen Grundlagen an, die der Veranstalter beachten muss. Bei einer Großveranstaltung die Versammlungsstättenverordnung, diverse ordnungsbehördliche Vorschriften (z.B. Glasverbot bei Veranstaltungen, Vorschriften über den Lärmschutz, ...), sowie auf den Einzelfall bezogene Rechtsvorschriften. Zwingend notwendig bei Großveranstaltungen: ein voll umfängliches ordnungsbehördlich abgestimmtes Sicherheitskonzept.

c) Veranstaltungen in sog. „Versammlungsstätten“

Diese Versammlungen im Sinne der §§1,2 ff. Nieders. Versammlungsstättenverordnung (NVStättVO) – sowohl im Freien als auch in geschl. Räumen – unterliegen umfangreichen Bestimmungen organisatorischer, baulicher und ordnungsrechtlicher Art.

Grundsätzlich kann gesagt werden, dass jede Veranstaltung mit einem Platzangebot für mehr als 1.000 Besucher unter freiem Himmel oder mehr als 200 Besucher in geschlossenen Räumen unter diese Verordnung fällt. Voraussetzung ist das Vorhandensein von sog. Szeneflächen und ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen besteht (z.B. eine Umzäunung).

Es ist unbedingt zu empfehlen, Planungen dieser Art mit unserer Bauaufsichtsbehörde abzustimmen – die Unterlagen sind mindestens **3 Monate** vor Veranstaltungsbeginn zur Prüfung einzureichen.

02. Was für Genehmigungen brauche ich für meine Veranstaltung / Großveranstaltung?

(Je nach Art und Ausstattung der Veranstaltung müssen unterschiedliche Genehmigungen eingeholt werden.)

a) „Nutzungsänderung“ erforderlich?

Werden z.B. bei einer genehmigten Versammlungsstätte oder Gaststätte die genehmigten Besucherzahlen überschritten oder die Fluchtwege verändert, so bedarf es einer Nutzungsänderungsgenehmigung. Ebenso bei einer Änderung der Dekoration (Erhöhung der Feuergefahr) oder bei Änderung der genehmigten Bestuhlungspläne.

b) Bühne, Tribüne, Zelt oder Verkaufsstand werden aufgebaut?

Festzelte bei Brauchtumsveranstaltungen – wie Schützenfeste oder bei privaten Feiern – müssen ab einer bestimmten Größe von der Baubehörde abgenommen werden. Auch bei mobilen Bühnen, Tribünen, bei Erweiterung von fest installierten Bühnen, Verkaufsstände, Imbissbuden oder sonstigen mobilen Bauten kommt evtl. eine Bauabnahme in Betracht. Möglicherweise wird auch noch eine Brandsicherheitswache gefordert.

c) Nutzung öffentlicher Straßenflächen oder Plätze?

Soll für die Veranstaltung öffentlicher Raum genutzt werden, bedarf es einer Sondernutzungserlaubnis – diese ist beim Fachbereich Straße und Verkehr zu beantragen.

d) Wird Alkohol konsumiert?

Für den Ausschank von alkoholischen Getränken zum Direktverzehr benötigen die Veranstalter eine Ausschankgenehmigung.

e) Wird eine Brandsicherheitswache benötigt?

Ab wann wird eine Brandsicherheitswache benötigt? In jedem Fall bei Großveranstaltungen und bei Veranstaltungen mit besonderem Gefährdungspotenzial. Auch bei erhöhter Brandgefahr, also wenn die Annahme gerechtfertigt ist, dass bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Personen gefährdet ist.

f) Ist ein Sanitätsdienst erforderlich?

Grundsätzlich ist es immer zu empfehlen, bei Veranstaltungen qualifizierte Ersthelfer vorzuhalten. Bei Veranstaltungen mit wenigen hundert Personen reicht meistens der Einsatz von wenigen Einsatzkräften – bei Veranstaltungen mit besonderem Gefährdungspotenzial und bei Großveranstaltungen ist die Bemessung individuell zu prüfen.

Achtung: Sanitätsdienste müssen von anerkannten Hilfsorganisationen gestellt werden – z.B. DRK, Malteser Hilfsdienst, Johanniter Unfallhilfe, Arbeiter-Samariter-Bund oder die DLRG.

g) Ab wann brauche ich einen Sicherheitsdienst?

Um die Sicherheit der Besucher zu gewährleisten, ist bei besonderen Veranstaltungen / Großveranstaltungen ein Sicherheitsdienst erforderlich. Als allgemeiner Richtwert gilt die Grundregel: „1 Mitarbeiter für je 100 Besucher“. Der Veranstalter muss dabei beachten, dass er nur Unternehmen engagieren darf, die über die notwendige Erlaubnis im Sicherheitsgewerbe gemäß § 34a Gewerbeordnung verfügen. Zudem sollten alle eingesetzten Mitarbeiter über eine Sachkundeprüfung bei der IHK verfügen. Darüber hinaus wird ordnungsbehördlich die Eignung anhand der vorliegenden Personalien überprüft.

h) Ist ein Sicherheitskonzept erforderlich?

Bei Großveranstaltungen mit großer Besucherzahl oder bei Veranstaltungen mit einem besonderen Gefährdungspotenzial ist die Erstellung eines Sicherheitskonzeptes erforderlich (z.B. gemäß § 43 NVStättVO). Die Verpflichtung zur Erstellung eines solchen Konzeptes liegt beim Veranstalter und wird anschließend durch das Referat 900, im Einvernehmen mit Polizei und Anderen geprüft. Die Gefahrenabwehrbehörden – das sind die Abteilungen Sicherheit und Ordnung, die Bauordnung und die Rettungsorganisationen (Feuerwehr, Polizei und Rettungsdienste) erstellen ihre Einsatzpläne unter Berücksichtigung des Sicherheitskonzeptes. Für Veranstaltungen, die nicht als Großveranstaltungen zu betrachten sind, reicht die Erstellung einer Sicherheitsbetrachtung aus, die mit den Gefahrenabwehrbehörden abzustimmen ist.

Ein Erhebungsbogen zur Prüfung von erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen ist dem Anschreiben beigelegt.

i) Was sonst noch zu beachten ist!

Neben der Beachtung der o.a. Bestimmungen, kann es sinnvoll sein auch weitere Träger / Firmen zu berücksichtigen. z.B. den ÖPNV oder die GEMA.

z.B. ÖPNV. Erwartet man großen Andrang von außerhalb, macht es Sinn, die Betriebe des Öffentlichen-Personennahverkehrs zu informieren und deren Kapazitäten mit in die Planungen einzubeziehen. Auch ohne Eintritt eines Schadensereignisses kann es zum Beispiel bei Unwetterlagen zu einer Überbelastung der Beförderungskapazitäten kommen. Für Schadensfälle hat es sich als sinnvoll erwiesen, mit den beteiligten Trägern des ÖPNV Notfallpläne zu entwickeln.

z.B. GEMA. Neben den ordnungsbehördlichen Genehmigungen sollte auch darauf geachtet werden, rechtzeitig eine Anzeige bei der Verwertungsstelle GEMA zu erstatten. Dies gilt für musikalische Live-Darbietungen wie auch für das Einspielen von Tonträgern.

(A c h t u n g : Keine abschließende Aufzählung!)

03. Sonstiges

Ansprechpartner:

- a) *Fachbereich 5 – Straße und Verkehr*
Herr Ebel --- Telefon 700-744 – Frau Osswald/Frau Pietsch --- Tel. 700-752/753
- b) *Fachbereich 6– Planen, Stadtentwicklung und Bauen*
Herr Tietz ----- Telefon 700-323
- c) *Referat 900 – Sicherheit, Ordnung und Katastrophenschutz*
Frau Blohm ----- Telefon 700-303